

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 21.11.2019

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) ¹Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanz- und Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Kur- und Hauptausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.
- e)

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) ¹Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **40,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie der Fraktionen und der Fraktionssprecher. ²Die Fraktionssprecher erhalten eine monatliche Grundentschädigung von **40,00 €** zuzüglich eines Betrages von **5,00 €** je Fraktionsmitglied.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **16,00 €** je volle Stunde vor 18.00 Uhr für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21. Mai 2002 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 21.11.2019
Stadt Bad Griesbach

i. Original gez.

Georg Greil
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21.11.2019, wurde am 22.11.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlosshof 1, Zimmer 6, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.11.2019 angeheftet und am 09.12.2019 wieder entfernt.

Griesbach i. Rottal, 11.12.2019
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Original gez.

Markus Kleinmann